

**Vereinbarung  
gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB XI  
über das Nähere zur elektronischen Datenübermittlung von  
Angaben über die Angebote zur Unterstützung im Alltag  
nach § 45a SGB XI**

zwischen

der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag

**dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg**

und

den Landesverbänden der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**

**den Pflegekassen der Ersatzkassen:**

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

**der BKK Landesverband Mitte**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**der IKK Brandenburg und Berlin,**

**der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten**

und

**dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.**

im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde

**dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes  
Brandenburg**

## **Präambel**

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB XI hat die zuständige Pflegekasse antragstellenden Personen auf Anforderung eine Vergleichsliste über die Leistungen und Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen sowie der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI zu übermitteln. Die Landesverbände der Pflegekassen erstellen diese Leistungs- und Preisvergleichsliste und aktualisieren sie einmal im Quartal gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 SGB XI. Im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden haben die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach den Vorschriften des SGB XI Vereinbarungen über das Nähere zur Übermittlung von Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, Kosten und regionaler Verfügbarkeit dieser Angebote einschließlich der Finanzierung des Verfahrens für die Übermittlung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB XI zu treffen. Die zuständige Stelle für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (Anerkennungsbehörde).

Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 und 5 SGB XI getroffen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt das Nähere zur Übermittlung von Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, Kosten und regionaler Verfügbarkeit dieser Angebote einschließlich der Finanzierung des Verfahrens für die Übermittlung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB XI auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils aktuellen Fassung für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung.

### **§ 2**

#### **Umfang der Vereinbarungspflichten**

- (1) Die Anerkennungsbehörde übermittelt die mit den Landesverbänden der Pflegekassen vereinbarten und die nach der Anlage erforderlichen Daten auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung.
- (2) Die erforderlichen Daten ergeben sich aus Abschnitt 3 der Anlage. Die Übermittlung erfolgt an die von den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene getragene DatenClearingStelle Pflege (DCS), welche als gemeinsame Datenannahmestelle die von der Anerkennungsbehörde übermittelten Daten annimmt und an die Landesverbände der Pflegekassen weiterleitet.
- (4) Im Land Brandenburg erfolgt die laufende Datenerfassung über das Webportal.
- (5) Die Anerkennungsbehörde übermittelt den Landesverbänden der Pflegekassen und der DCS die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für die Erstellung der Leistungs- und Preisvergleichslisten.

### **§ 3**

#### **Datenaktualisierung und -pflege**

- (1) Ausschließlich die Anerkennungsbehörde erfasst und aktualisiert die Daten der Angebote über das Web-Portal der DCS gemäß § 2 Absatz 4 Satz 5 der Vereinbarung; erstmalig nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung und danach regelmäßig spätestens zum 5. Werktag eines jeden Quartals.
- (2) Die durch die DCS geprüften und im Portal erfassten übermittelten Daten werden bei der DCS gespeichert und quartalsweise an die Landesverbände der Pflegekassen weitergeleitet.

- (3) Die Veröffentlichung der von der DCS übermittelten aktualisierten Daten erfolgt quartalsweise über die jeweiligen Veröffentlichungsplattformen der Pflegekassen.

#### **§ 4 Datenkorrektur**

- (1) Sofern die DCS nach Übermittlung der Daten eine Fehlermeldung sendet, sorgt die Anerkennungsbehörde für eine unverzügliche Korrektur der Daten.
- (2) Erhalten die Landesverbände der Pflegekassen nach Veröffentlichung der Listen Korrekturmeldungen, sind diese unverzüglich an die Anerkennungsbehörde weiterzuleiten. Hierfür teilt die Anerkennungsbehörde den Landesverbänden der Pflegekassen eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner mit. Die Anerkennungsbehörde sorgt für eine unverzügliche Korrektur der Daten.

#### **§ 5 Datenschutz**

- (1) Auf eine Verschlüsselung der Dateien oder des Übertragungskanal wird verzichtet, da es sich bei den zu übermittelnden Informationen nicht um personenbezogene Daten handelt. Jeder Vereinbarungspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung.
- (2) Die Daten nach § 2 Absatz 2 der Vereinbarung unterliegen einer zweckgerechten, nicht gewerblichen Nutzung durch Dritte.

#### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Kosten, die im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung entstehen, sind von dem Vereinbarungspartner zu tragen, bei dem sie anfallen.
- (2) Zu diesen Kosten gehören insbesondere diejenigen Kosten, die für die entsprechend der Anlage erforderliche Datenerhebung anfallen.

#### **§ 7 Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Änderungsbedarfe einzelner Vertragspartner werden gemeinsam geprüft, abgestimmt und umgesetzt.
- (2) Die Vereinbarung wird angepasst, sofern sich ein derartiger Bedarf aus Änderungen der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes ergibt.

#### **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Sofern einzelne Vereinbarungspartner kündigen, hat dies grundsätzlich keine Auswirkung auf die Bindung der anderen Vereinbarungspartner an die Vereinbarung.
- (3) Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.
- (4) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung gilt die Bestehende fort.

#### **§ 9 Anlagen**

Als Anlage werden die „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der

Angebote zur Unterstützung im Alltag vom 06.09.2016“ gemäß § 7 Absatz 4 SGB XI beigefügt.  
Die Empfehlungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 10  
Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

**§ 11  
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten Rechtsänderungen eintreten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung treten, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

*Jul*

\_\_\_\_\_  
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

29. Sep. 2017

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

*J. Berger*

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

*H. W.*

\_\_\_\_\_  
IKK Brandenburg und Berlin

\_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

*i.A. Schmidt*

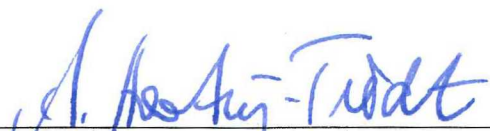
\_\_\_\_\_  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

8.11.17

\_\_\_\_\_  
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

\_\_\_\_\_  
Präsidentin des Landesamtes für Soziales und  
Versorgung des Landes Brandenburg

Das Einvernehmen wird erteilt.



---

Staatssekretärin Almuth Hartwig-Tiedt  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und  
Familie des Landes Brandenburg

Potsdam, 13.12.2017